

# **Errichtung von Oberschulen im Land Niedersachsen**

Hinweise für die kommunalen Schulträger

Der Niedersächsische Landtag hat am 15.03.2011 das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen vom 16.03.2011 (Nds. GVBl. S. 83) verabschiedet, durch das die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert wurde.

Um den kommunalen Schulträgern Planungen, Vorarbeiten sowie Entscheidungen zu ermöglichen, werden im Folgenden Hinweise und Empfehlungen gegeben.

**Die für die Errichtung einer Oberschule relevanten rechtlichen Grundlagen und die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind als Anlage 1 und 2 beigefügt.**

## **I. Grundlagen**

In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet.

In der Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule entweder als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. Dies kann nach Schuljahrgängen und Fächern auch unterschiedlich sein; ab dem 9. Schuljahrgang soll aber der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, so wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

Die Oberschule kann ergänzend neben Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen geführt werden. Sie kann aber auch ersetzend anstelle von Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen errichtet werden. Die Errichtung einer Oberschule mit einem gymnasialen Angebot sowie die (spätere) Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot für die Schuljahrgänge 5 bis 10 sind zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden (§ 106 Abs. 3 Nr. 3 NSchG).

Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll der Unterricht ab dem 7. Schuljahrgang, und muss der Unterricht ab dem 9. Schuljahrgang überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden. Unter zumutbaren Bedingungen ist die Zumutbarkeit der Schulwegzeiten zu verstehen, die von den Trägern der Schülerbeförderung je nach den besonderen örtlichen Gegebenheiten flexibel festgesetzt worden sind. Nach § 183a Abs. 2 S. 1 NSchG kann im Ausnahmefall eine gymnasiale Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die gymnasiale Oberstufe geführt hat. In diesem Fall werden auch Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Jahrgangs unterrichtet und es können dieselben Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden.

## **II. Errichtungsvoraussetzungen**

### 1. Schulträgerschaft

Nach § 102 Abs. 2 NSchG sind die Landkreise und die kreisfreien Städte oder kreisangehörige Kommunen durch besondere gesetzliche Regelung (z.B. § 163 Abs.1 Satz 1 NKomVG) Schulträger der Schulform Oberschule (so genannte geborene Schulträger).

Die Schulträgerschaft kann nach § 102 Abs. 3 NSchG auch auf Antrag auf andere kreisangehörige Kommunen übertragen werden (so genannte gekorene Schulträger). Die Niedersächsische Landesschulbehörde (NLSchB) überträgt kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden auf ihren Antrag die Schulträgerschaft für allgemein bildende Schulformen, wenn die Übertragung mit der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots zu vereinbaren ist; vor der Entscheidung über einen solchen Antrag ist der Landkreis von der NLSchB zu hören (§ 102 Abs. 4 NSchG). Sofern kreisangehörige Gemeinden und Samtgemeinden Anträge nach § 106 Abs. 8 NSchG auf Errichtung von Oberschulen stellen wollen, haben sie zugleich - gegebenenfalls auch vorab - einen Antrag auf Übertragung der Schulträgerschaft für die Schulform bei der NLSchB einzureichen.

### 2. Errichtung einer Oberschule

Nach § 106 Abs. 3 NSchG sind die Schulträger berechtigt, aber nicht verpflichtet, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. Die Errichtung der Oberschule ist demzufolge eine Option.

Oberschulen können jahrgangswise aufsteigend neu errichtet werden, sie können aber auch durch „Umwandlung“ bestehender Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen sowie Gesamtschulen entstehen. Da das Schulgesetz die „Umwandlung“ einer Schule nicht als schulorganisatorische Entscheidung ausweist (vgl. § 106 Abs. 1 NSchG), ist bei der Umwandlung von einem besonderen Fall der Errichtung einer Schule auszugehen, die nicht jahrgangswise aufsteigend erfolgt, sondern gleich alle Schuljahrgänge umfasst. Die Vorschriften für die Oberschule sind in diesem Fall aber nur auf den ersten Schuljahrgang nach der Errichtung und in folgenden Schuljahrgängen jeweils aufsteigend anzuwenden. Für die übrigen Schuljahrgänge, die noch in anderer Schulform an der Schule eingeschult wurden, gelten die Vorschriften der entsprechenden bisherigen Schulform weiter (vgl. § 183a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass schulorganisatorische Entscheidungen des Schulträgers als Allgemeinverfügungen gemäß § 35 Satz 2 VwVfG ergehen.

### 3. Schülerzahlprognose

Der Schulträger ermittelt und legt dar, ob und wie die angegebenen Mindestgrößen nach der Entwicklung der Schülerzahlen erreicht werden. Er hat dafür u.a. das Interesse der Erziehungsberechtigten zu ermitteln und zu berücksichtigen (vgl. § 106 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 NSchG). Der Schulträger hat unter Berücksichtigung der konkreten Bevölkerungsentwicklung eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens 10 Jahre zu erstellen (vgl. § 6 Abs. 1 SchOrgVO). Art und Weise der Ermittlung sowie der Darstellung sind dem Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung überlassen. Er kann auf bekannte Fakten (z.B. Schülerzahlen, Geburtenzahlen, Anwahlverhalten), aber auch auf neue Erkenntnisse (z.B. Befragung der Erziehungsberechtigten, Vereinbarung mit benachbartem Schulträger) zurückgreifen. Die Prognose muss aber für die Genehmigungsbehörde nachvollziehbar und plausibel sein.

Sofern das Interesse der Erziehungsberechtigten durch eine Befragung festgestellt werden soll, wird empfohlen, die Befragung vorab mit der NLSchB abzustimmen. Dies gilt insbesondere für den Fragebogen und für ggf. beizufügende Elterninformationen. Fragebogen und Elterninformationen sollten auf die jeweiligen regionalen Besonderheiten und Planungsabsichten abstellen. So kommt es z.B. darauf an, ob ein Schulträger das Interesse an einer bestimmten Form der Oberschule (mit gymnasialem Angebot oder ohne gymnasiales Angebot) an einem bestimmten Ort abfragen will, ob verschiedene Standorte ausgewählt werden können, ob insgesamt eine Realisierung mehrerer Standorte bei

entsprechendem Bedarf geplant ist oder letztendlich nur einer der angebotenen Standorte in Betracht kommt, ob vorhandene Schulen (z.B. HRS, HS, RS) aufgehoben werden sollen usw.

#### 4. Organisatorische Zusammenfassung

Nach § 106 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NSchG können Grundschulen mit Hauptschulen, Oberschulen oder mit Gesamtschulen organisatorisch in einer Schule zusammengefasst werden. Bestehende Grund-, Haupt- und Realschulen können folglich in eine organisatorisch zusammengefasste Grund- und Oberschule umgewandelt werden.

#### 5. Aufnahmebeschränkung

Für Oberschulen kann gemäß § 59 a Abs. 3 NSchG die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nicht beschränkt werden, so dass der Schulträger bei entsprechenden Anmeldungen ggf. zur Erweiterung bis zur Höchstzügigkeit und auch zur Teilung der Schule veranlasst sein kann.

#### 6. Außenstellen

Mit Genehmigung der Niedersächsischen Landesschulbehörde kann eine Schule eine Außenstelle führen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die in § 3 Satz 2 SchOrgVO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Das Niedersächsische Schulgesetz geht aber von dem Grundsatz als Regelfall aus, dass Schulen als einheitliche Organisationseinheiten räumlich gebündelt an einem Schulstandort errichtet und fortgeführt werden. Außenstellen kommen daher grundsätzlich zunächst als befristete „Interimslösung“ in Betracht. Eine unbefristete Genehmigung einer Außenstelle kann aber insbesondere dann erteilt werden, wenn ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann und sich an den jeweiligen Standorten die Mindestzügigkeit jahrgangsweise - auch in der Mindestschülerzahl - widerspiegelt. Es ist anzustreben, geeignete Doppeljahrgänge (z.B. Jahrgänge 5 und 6 in der Außenstelle und Jahrgänge 7 bis 10 in der Hauptstelle) an den jeweiligen Standorten zu führen. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Teilnahme an Ganztagsangeboten sachgerecht ermöglicht wird.

## 7. Ganztagschule

Neue Oberschulen sind nicht automatisch Ganztagschulen. Vielmehr muss dies gem. § 23 Abs. 6 NSchG gesondert bei der NLSchB beantragt werden. Das Antragsverfahren zur Errichtung von Ganztagschulen, geregelt im RdErl. des MK „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 01.08.2014 – 34 81005 – VORIS 22410, SVBl. 8/2014, S. 386 ff., ist daher zu beachten. Entsprechend Nr. 10.1 des o.g. Erlasses ist ein Antrag spätestens bis zum 01. Dezember des Vorjahres mit den unter Nr. 10.1 a) bis f) genannten Anforderungen zu stellen. Ergänzend zum o.g. Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ ist der RdErl. des MK „Befristete Übergangsregelung für die Weiterentwicklung von der offenen zur teilgebundenen Ganztagschule“ vom 15.08.2014 – 3481005 – VORIS 22414, SVBl. 9/2014 S. 449 zu beachten. Weitere Informationen zu ganztagspezifischen Fragestellungen unter dem Link [www.ganztagschule-niedersachsen.de](http://www.ganztagschule-niedersachsen.de) zu finden.

### III. Mindestgröße der Oberschule

In der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) vom 17.02.2011 (Nds. GVBl. S. 62), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2013 (a.a.O.) hat der Gesetzgeber für die Schulform Oberschule folgende Rahmenbedingungen vorgegeben:

	Zahl der Klassen und Lerngruppen je Schuljahrgang (Zahl der Züge)		Schülerzahl	Berechnung der Schülerzahl
	min.	max.		
Oberschule <b>ohne</b> gymnasiales Angebot	2	6	mind. 48 je Schuljahrgang	2 x 24
Oberschule <b>mit</b> gymnasialem Angebot	3 bei Schulzweigliederung, davon mindestens 1 im gymnasialen Schulzweig	9	mind. 75 je Schuljahrgang, davon mind. 27 im gymnasialen Zweig	2 x 24 + 1 x 27
Oberschule im Sekundarbereich II gem. § 183a Abs. 2 NSchG	3		mind. 54 je Schuljahrgang	3 Lerngruppen mit 18 Schülerinnen oder Schüler

## **IV. Hinweise zur Umsetzung**

### 1. Informationsveranstaltungen

Es bietet sich an, vor Einführung der Schulform an einem Standort Informationsveranstaltungen für die Erziehungsberechtigten durchzuführen, bei denen u.a. die Stellung der Oberschule in der Schulstruktur Niedersachsens, die innere Ausgestaltung der Oberschule, die dort zu erreichenden Abschlüsse sowie die wesentlichen Eckpunkte für die Errichtung dargestellt werden.

### 2. Beteiligung der zuständigen Gremien

Es ist darauf zu achten, dass in den zuständigen Gremien die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden. Ebenso ist die Beteiligung des Kreis-/ Gemeinde-/ Stadtelternrates (§ 99 Abs. 1 NSchG) sowie der Schülervertretung (§ 84 NSchG) rechtzeitig durchzuführen, damit das Ergebnis in die Entscheidung mit einfließen kann.

### 3. Zeitlicher Ablauf und Antragstermin

Der Zeitaufwand für die Antragsprüfung bei der NLSchB und die erforderlichen Beteiligungen können je nach Einzelfall beträchtlich sein. Nach Erteilung der Genehmigung müssen rechtzeitig umfangreiche Vorbereitungsarbeiten für die neue Schule erledigt werden, damit diese zum Schuljahresbeginn ordnungsgemäß ihren Unterrichtsbetrieb aufnehmen kann. Schulträger sollten daher Anträge auf Genehmigung der Errichtung einer neuen Schule in der Regel **spätestens bis zum 31.10.** eines Jahres für das jeweils folgende Schuljahr bei der NLSchB stellen, wobei es sich bei der Terminsetzung um keine Ausschlussfrist handelt.

## Anhang 1

### Auszug aus dem Niedersächsischen Schulgesetz

Im Folgenden werden die wesentlichen planungserheblichen schulorganisatorischen Bestimmungen des NSchG für die Schulform Oberschule auszugsweise wiedergegeben:

#### § 10 a

##### Oberschule

(1) <sup>1</sup>In der Oberschule werden Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs unterrichtet. <sup>2</sup>Die Oberschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht ihnen im Sekundarbereich I den Erwerb derselben Abschlüsse wie an den in den §§ 9, 10 und 11 genannten Schulformen. <sup>3</sup>Sie stärkt Grundfertigkeiten, selbständiges Lernen, aber auch wissenschaftspropädeutisches Arbeiten und ermöglicht ihren Schülerinnen und Schülern entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und ihren Neigungen individuelle Schwerpunktbildungen. <sup>4</sup>Die Schwerpunktbildung befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg berufs-, aber auch studienbezogen fortzusetzen. <sup>5</sup>Der Umfang der Schwerpunktbildung richtet sich nach den organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten der einzelnen Schule. <sup>6</sup>Die Oberschule arbeitet eng mit berufsbildenden Schulen zusammen.

(2) <sup>1</sup>In der Oberschule werden die Hauptschule und die Realschule als aufeinander bezogene Schulzweige geführt oder sie ist nach Schuljahrgängen gegliedert. <sup>2</sup>Die Schule entscheidet jeweils nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 sowie des Absatzes 3 Satz 3, in welchen Schuljahrgängen und Fächern der Unterricht jahrgangsbezogen oder schulzweigspezifisch erteilt wird. <sup>3</sup>In der Oberschule soll ab dem 9. Schuljahrgang der schulzweigspezifische Unterricht überwiegen. <sup>4</sup>Ist die Oberschule in Schulzweige gegliedert, so wird der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt.

(3) <sup>1</sup>Die Oberschule kann um ein gymnasiales Angebot für die Schuljahrgänge nach Absatz 1 Satz 1 erweitert werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Für die Schülerinnen und Schüler des gymnasialen Angebots soll ab dem 7. Schuljahrgang und muss ab dem 9. Schuljahrgang der Unterricht überwiegend in schulzweigspezifischen Klassenverbänden erteilt werden.

#### § 106

##### Errichtung, Aufhebung und Organisation von öffentlichen Schulen

(1) Die Schulträger sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

(2) <sup>1</sup>Die Schulträger sind berechtigt, Gesamtschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. <sup>2</sup>Führt ein Schulträger eine Gesamtschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu

führen. <sup>3</sup>Von der Pflicht, Gymnasien zu führen, ist er nur befreit, wenn der Besuch eines Gymnasiums unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet ist. <sup>4</sup>Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt. <sup>5</sup>Soweit Satz 3 den Besuch eines Gymnasiums außerhalb des Gebiets des Landkreises oder der kreisfreien Stadt voraussetzt, tritt die Befreiung nur ein, wenn der Schulträger darüber mit dem Schulträger des auswärtigen Gymnasiums eine Vereinbarung gemäß § 104 Satz 2 abgeschlossen hat.

(3) <sup>1</sup>Die Schulträger sind berechtigt, Oberschulen zu errichten, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt. <sup>2</sup>Führt ein Schulträger eine Oberschule, so ist er von der Pflicht befreit, Hauptschulen und Realschulen zu führen. <sup>3</sup>Die Erweiterung einer Oberschule um ein gymnasiales Angebot ist zulässig, wenn der Besuch eines Gymnasiums im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt unter zumutbaren Bedingungen gewährleistet bleibt und der Schulträger desjenigen Gymnasiums zustimmt, das die Schülerinnen und Schüler sonst im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt besuchen würden. <sup>4</sup>Absatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(4) Die Schulträger sind berechtigt, 10. Klassen an Hauptschulen und an Förderschulen zu führen, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies rechtfertigt.

(5) <sup>1</sup>Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3

1. die Vorgaben nach Absatz 9 Satz 1 Nr. 2 sowie die Vorgaben zur Festlegung von räumlichen Bereichen, auf die sich das Bildungsangebot am Schulstandort bezieht (Einzugsbereich), einzuhalten,
2. das vom Schulträger zu ermittelnde Interesse der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen,
3. die raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu erfüllen sowie
4. zu berücksichtigen, dass schulorganisatorische Maßnahmen der Entwicklung eines regional ausgeglichenen Bildungsangebots nicht entgegenstehen sollen.

<sup>2</sup>Haben berufsbildende Schulen einen schulträgerübergreifenden Einzugsbereich, so setzt sich der Schulträger vor schulorganisatorischen Entscheidungen nach Absatz 1 mit den anderen betroffenen Schulträgern ins Benehmen.

(6) <sup>1</sup>Die Schulträger können

1. Grundschulen mit Hauptschulen, mit Oberschulen oder mit Gesamtschulen sowie
2. Förderschulen mit allen allgemein bildenden Schulen mit Ausnahme des Kollegs und des Abendgymnasiums

organisatorisch in einer Schule zusammenfassen; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen in Schulzweige gegliedert. <sup>2</sup>Die Schulzweige arbeiten organisatorisch und pädagogisch zusammen. <sup>3</sup>Für die Schulzweige gelten die Vorschriften für die jeweilige Schulform entsprechend.

(7) Die Schulformen der berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich organisatorisch und pädagogisch in einer Schule zusammengefasst; die Schule wird dabei entsprechend den Schulformen gegliedert.



(8) <sup>1</sup>Die Schulträger bedürfen für schulorganisatorische Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 der Genehmigung der Schulbehörde. <sup>2</sup>Die Genehmigung zur Errichtung und Erweiterung von Schulen mit Ausnahme der Berufsschule kann auch dann versagt werden, wenn nach den personellen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule nicht gesichert ist. <sup>3</sup>§ 176 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist nicht anzuwenden. <sup>4</sup>Wird die Genehmigung für eine Schule der in § 5 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. a genannten Schulformen beantragt, so kann die Schulbehörde zunächst den Sekundarbereich I genehmigen.

(9) <sup>1</sup>Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen,

1. welche Anforderungen unter raumordnerischen Gesichtspunkten an Schulstandorte und Einzugsbereiche zu stellen sind,
2. welche Größe die Schulen oder Teile von Schulen unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts aufweisen sollen,
3. unter welchen Voraussetzungen Schulen Außenstellen führen dürfen und
4. wie die Einzugsbereiche und Standorte der einzelnen Schulen aufeinander abgestimmt werden sollen.

<sup>2</sup>Vor Erlass der in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Verordnungen ist der Landtag zu unterrichten.

## **§ 183 a**

### **Sonderregelungen für Oberschulen**

(1) <sup>1</sup>An neu errichteten Oberschulen sind die Vorschriften für die Oberschule im ersten Schuljahr nach ihrer Errichtung nur auf den ersten Schuljahrgang anzuwenden. <sup>2</sup>Auf Oberschulen nach § 154 Abs. 1 Satz 2 sind abweichend von Satz 1 die Vorschriften für Oberschulen im Schuljahr 2012/2013 auf den ersten und zweiten Schuljahrgang anzuwenden. <sup>3</sup>Für die übrigen Schuljahrgänge sind die Vorschriften weiter anzuwenden, die für die entsprechenden bisherigen Schulformen gelten.

(2) <sup>1</sup>An neu errichteten Oberschulen kann die gymnasiale Oberstufe geführt werden, wenn bei Errichtung der Oberschule gleichzeitig eine Gesamtschule aufgehoben wird, die die gymnasiale Oberstufe geführt hat. <sup>2</sup>Abweichend von § 10 a Abs. 1 werden dann auch Schülerinnen und Schüler des 11. bis 13. Schuljahrgangs unterrichtet und es können auch alle Abschlüsse wie am Gymnasium erworben werden. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 bis 9 gilt entsprechend.

(3) Für Oberschulen mit einem gymnasialen Angebot (§ 10 a Abs. 3) gilt § 185 entsprechend.

(4) Ersetzt der Träger einer Ersatzschule ein Unterrichtsangebot ab dem 5. Schuljahrgang, für das er finanzhilfeberechtigt ist, durch die Schulform Oberschule, so gewährt das Land die Finanzhilfe für die Oberschule auf Antrag abweichend von § 149 Abs. 1 vom Zeitpunkt ihrer Genehmigung und Anerkennung an.

### **Kontaktadressen und Ansprechpartner für Beratungen**

Für die Beantwortung von weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Änderung des NSchG sowie im Zusammenhang mit schulorganisatorischen Entscheidungen stehen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner unter den aufgeführten Kontaktadressen zur Verfügung:

#### **Niedersächsische Landesschulbehörde Regionalabteilung Lüneburg**

Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg  
Postfach: 21 20  
21311 Lüneburg  
Bernd Schulte  
Telefon: 04131-15-2288  
E-Mail: bernd.schulte@nlschb.niedersachsen.de

#### **Regionalabteilung Hannover**

Am Waterlooplatz 11  
30169 Hannover  
Postfach 3721  
30037 Hannover  
Sabine Winkler  
Telefon: 0511-106-2293  
E-Mail: sabine.winkler@nlschb.niedersachsen.de

#### **Regionalabteilung Braunschweig**

Wilhelmstr. 62-69  
38100 Braunschweig  
Postfach 30 51  
38020 Braunschweig  
Bernd Kaufmann  
Telefon: 0531-484-3353  
E-Mail: bernd.kaufmann@nlschb.niedersachsen.de

#### **Regionalabteilung Osnabrück**

Mühlenschweg 8  
49090 Osnabrück  
Postfach 35 69  
49025 Osnabrück  
Thomas Schippmann  
Telefon: 0541-314-227  
E-Mail: thomas.schippmann@nlschb.niedersachsen.de

**Stand: 01.05.2016**